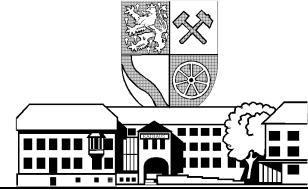


GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich II	Drucksache Nr.: BV/0055/21
Sachbearbeiter: Etringer, Ute	Datum: 22.04.2021
Beratungsfolge	
Personal- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Saarlandpaktgesetz (SPaktG) - Antrag auf Zuweisungen

Beschlussvorschlag:

Der Personal- und Finanzausschuss empfiehlt /der Gemeinderat beschließt die Beantragung der Zuweisungen gemäß §§ 11 und 12 SPaktG für das Jahr 2021.
Die Zuwendungen werden gemäß dem Saarlandpaktgesetz zweckentsprechend für Investitionen verwendet.

Sachverhalt:

Das Land stellt den Städten und Gemeinden ab den Jahren 2020 bis 2064 Investitionszuweisungen gemäß § 11 SPaktG zur Verfügung, wenn die Vorgaben für das strukturell zahlungsbezogene Ergebnis im Rahmen der Haushaltsplanung berücksichtigt werden.

Im Jahr 2021 werden Zuschüsse für die Gemeinde Heusweiler in Höhe von 284.770 Euro zur Verfügung gestellt.

Die Investitionszuweisungen können zurückgefordert werden, wenn der strukturelle zahlungsbezogene Fehlbetrag auf Basis des Jahresabschlusses die zugelassene Obergrenze übersteigt.

Die Mittel nach dem Gesetz über den Kommunalen Entlastungsfonds der Jahre 2020 bis 2022 werden gemäß § 12 SPaktG den Gemeinden zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und für die Unterhaltung des Anlagevermögens zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Mittel nach dem Gesetz über den Kommunalen Entlastungsfonds erfolgt entsprechend der Verteilung der allgemeinen Investitionszuweisungen nach § 11 SPaktG. Dies bedeutet für Heusweiler eine Zuwendung in Höhe von 170.867 Euro für das Jahr 2021.

Die Zuweisungen nach den §§ 11 und 12 SPaktG müssen zweckentsprechend verwendet werden.

Im Doppelhaushalt 2021/2022 sind die entsprechenden Einzahlungen aus Zuwendungen im Jahr 2021 bei Maßnahme 20200 „Saarlandpakt“ bzw. Maßnahme 20202 „Saarlandpakt - Kommunalen Entlastungsfonds (KELF)“ veranschlagt.

Fachbereichsleiterin